



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 02.06.2006 – 32. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **202. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2006 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission vom 16. Mai 2006 auf Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften genehmigt: Die Curricular-Kommission des Senats der Universität Wien erlässt gemäß § 25 Abs 1 Z 10 iVm § 124 Abs 1 UG 2002 den folgenden Studienplan für das Diplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

#### **Präambel: Qualifikationsprofil und Studienziele („Learning Outcomes“)**

Ziel des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ist eine wissenschaftliche Berufsvorbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau. Dabei soll eine universaljuristische Bildung vermittelt werden, die grundlegende Kenntnisse in allen Fächern mit der Vertrautheit mit fachspezifischen Methoden, sowie der Fähigkeit, Wissen und Methoden sachgerecht anzuwenden, verbindet. Dadurch soll einerseits eine Berufsvorbildung für alle klassischen Rechtsberufe erlangt werden, andererseits juristische Schlüsselkompetenzen verbunden mit ökonomischen Grundkenntnissen, die die Absolventinnen und Absolventen befähigen, auf Grundlage ihres Wissens und ihrer methodischen Kompetenz sich in verschiedenen anderen juristisch orientierten Berufsbereichen zu bewähren. Da in der Ausbildung auch die Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, das kritische Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenzen geschult werden, bildet das Studium darüber hinaus auch eine Grundlage für Berufszweige, in denen derartige Kompetenzen benötigt werden.

Um diese universaljuristische Bildung bzw diese Schlüsselkompetenzen vermitteln zu können muss verstärkt fächerübergreifend gearbeitet werden; auf die Anhäufung von Detailwissen soll verzichtet werden. Auf die Internationalisierung soll neben dem bereits bestehenden Lehrangebot im Bereich des Faches Völkerrechts verstärkt durch eine Vernetzung mit dem Fach Europarecht reagiert werden, daneben sollen die sprachlichen und ökonomischen Kompetenzen geschult werden. Mit einem breiten Wahlfachangebot soll Studierenden die Möglichkeit geboten werden, aufbauend auf erworbenem Grundwissen, das Wissen nach Wunsch zu vertiefen bzw zu erweitern; hier soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch auf Neuentwicklungen zu reagieren.

Im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften an der Universität Wien sollen zur Erreichung der bezeichneten universaljuristischen Bildung bzw der entsprechenden Schlüsselkompetenzen e-learning Methoden („blended learning“) verstärkt zum Einsatz

infrastruktureller Möglichkeiten – eine Vertiefung der Wissenschaftskompetenz durch strukturelle Verlagerung der Vermittlung von juristischem Grundlagenwissen in elektronische Lehr/Lernumgebung erreicht werden, da solcherart vermehrt Zeit für die methodenbasierte Kompetenzvermittlung gewonnen werden kann. Des Weiteren sollen die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät schon möglichst frühzeitig juristische Medienkompetenz erwerben, um solcherart aktiv auch die elektronischen Methoden des juristischen Arbeitens kennen zu lernen – eine Kompetenz, die auch von der Rechtspraxis vermehrt nachgefragt wird.

Wenn dies zur Vernetzung mit anderen Studien erforderlich ist, können Modulinhalte zu Service-Modulen umgestaltet werden.

## **1. Teil Allgemeines**

§<sup>o</sup>1 (1) Dieser Studienplan regelt das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Im Mittelpunkt steht das geltende österreichische Recht mit seinen historischen Fundamenten, europäischen und internationalen Bezügen. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Der Arbeitsaufwand für das gesamte Diplomstudium umfasst 240 european credits (ec = ECTS-Punkte).

(2) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(3) In sämtlichen Fächern sind europarechtliche Bezüge zu berücksichtigen.

## **2. Teil**

### **Studiengliederung**

§ 2 (1) Das Diplomstudium gliedert sich in folgende Module, die in Abschnitte zusammengefasst werden:

1. Einführungsmodul 15 ec
2. Modul europäische und internationale Grundlagen 25 ec
3. Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts 6 ec
4. Modul Grundlagen des Strafrechts 6 ec
5. Aufbaumodul Strafrecht 12 ec
6. Aufbaumodul Bürgerliches Recht 14 ec
7. Modul Unternehmensrecht 14 ec
8. Modul Zivilverfahrensrecht 14 ec
9. Modul Arbeits- und Sozialrecht 14 ec
10. Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht 11 ec
11. Modul öffentliches Recht 32 ec
12. Modul Europarecht 11 ec
13. Modul Völkerrecht 9 ec
14. Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen 18 ec
15. Wahlfachmodul (18 ec)
16. Modul abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen 5 ec
17. Diplomarbeitsmodul 16 ec

(2) Die Module 1 – 4 bilden den Einführungsabschnitt; die Module 5 – 10 den juristischen Abschnitt; die Module 11 – 14 den staatswissenschaftlichen Abschnitt.

**Einführungsabschnitt  
Einführungsmodul**

<b>§ 3 Einführungsmodul</b>	<b>15 ec</b>
<b>Modulziel:</b> Das Einführungsmodul soll den Studierenden ermöglichen, ihr Interesse an den Rechtswissenschaften und ihre Eignung für das Studium der Rechtswissenschaften zu überprüfen. Daher sollen die Studierenden Einblick in grundlegende Fragestellungen, Methoden und Vernetzungen der grundlegenden rechtswissenschaftlichen Fächer und der philosophischen Grundlagen des Rechts erhalten.	

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen:</b>		
<b>Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden</b>	VO	<b>6 SemSt</b>
- Einführung in die allgemeine Rechtslehre und das öffentliche Recht	VO	2 SemSt
- Einführung in das Bürgerliche Recht	VO	2 SemSt
- Einführung in die Rechtsphilosophie	VO	2 SemSt

<p><b>Modulprüfung</b>  <b>schriftliche Prüfung</b> aus „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ 15 ec          Die Prüfung umfasst alle Fächer des Moduls.  <b>Prüfungsdauer:</b> 180 Minuten.          Die Beantwortung der Fragen und die Lösung der Fallbeispiele sind nach einem Punktesystem zu bewerten, das jedem der drei Teilgebiete das gleiche Gewicht zuweist.          Die dritte Wiederholung der Modulprüfung kann nach Wahl des Studierenden auch mündlich erfolgen.</p>
---

- § 4 (1)** Die Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls werden als Studieneingangsphase gemäß § 66 Abs 1 UG 2002 festgelegt.
- (2) Der Studienprogrammleiter hat die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 66 Abs 2 UG 2002 – unter besonderer Berücksichtigung von e-learning basierten Orientierungsveranstaltungen – mit den Vorlesungen aus den Fächern des Einführungsmoduls zu koordinieren.
- (3) Der Studienprogrammleiter hat zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 66 Abs 4 UG 2002 im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzurichten.
- (4) Zur Ergänzung der Einführungsvorlesungen sind Übungen im erforderlichen Ausmaß sowie e-learning basierte Orientierungslehrveranstaltungen (vgl Abs 2) anzubieten.

**Modul europäische und internationale Grundlagen**

<b>§ 5 Modul europäische und internationale Grundlagen</b>	<b>25 ec</b>
<b>Modulziel:</b> In diesem Modul, das an das Einführungsmodul anknüpft, sollen den Studierenden die wichtigsten historischen Fundamente des modernen Rechts und dessen europäische und internationale Bezüge vermittelt werden. Dies soll nicht isoliert, sondern in Abstimmung mit dem geltenden innerstaatlichen Recht erfolgen. Durch verstärkten Einsatz von teilnehmerzentrierten Lehrveranstaltungen soll die Denk- und Argumentationsfähigkeit der Studierenden schon in diesem frühen Stadium der Ausbildung gefördert werden.	

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>		
<b>1. Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung</b>		<b>4 SemSt</b>
- Grundlagen und Sachenrecht	KU	2 SemSt
- Grundlagen und Schuldrecht	KU	2 SemSt
<b>2. Rechts- und Verfassungsgeschichte der neueren Zeit</b>		<b>4 SemSt</b>
- Privatrechtsgeschichte	VO	2 SemSt
- Geschichte des öffentlichen Rechts	VO	2 SemSt

<b>3. Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts</b>	<b>4 SemSt</b>
- Grundlagen des Völkerrechts	VO 2 SemSt
- Grundlagen des Europarechts – Europäisches Verfassungsrecht	VO 2 SemSt

<b>Modulprüfungen</b>	
1. wahlweise eine <b>Pflichtübung</b> aus dem Fach „Romanistische Fundamente ...“ oder „Rechts- und Verfassungsgeschichte (UE 2 Semst)	4 ec
2. <b>mündliche</b> Fachprüfung aus dem Fach <b>Rechts- und Verfassungsgeschichte</b> der Neueren Zeit	7 ec
<b>Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Modulprüfung:</b> Entweder die positive Absolvierung des Einführungsmoduls oder die positive Absolvierung einer Pflichtübung aus dem Fach Rechts- und Verfassungsgeschichte der Neueren Zeit.	
3. fachübergreifende <b>schriftliche Modulprüfung</b> „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ ( <b>FÜM I</b> )	14 ec
Die schriftliche Prüfung „Europäische und internationale Grundlagen des Rechts“ hat die Fächer „Romanistische Fundamente ...“ und „Grundlagen des Völkerrechts“ Und „Grundlagen des Europarechts ...“ zu umfassen.	
<b>Prüfungsdauer:</b> 180 Minuten. Der Arbeitsaufwand für das Fach Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung ist dabei mit annähernd 120 Minuten zu veranschlagen, der der beiden anderen Fächer mit je 30 Minuten.	
Die Beantwortung der Fragen und die Lösung der Fallbeispiele sind nach einem Punktesystem zu bewerten, das der jeweiligen Prüfungsdauer der einzelnen Teile der Prüfung entspricht.	
<b>Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche fachübergreifende Modulprüfung</b> ist die positive Absolvierung des Einführungsmoduls sowie die positive Absolvierung einer Pflichtübung entweder aus dem Fach Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung oder aus dem Fach „Rechts- und Verfassungsgeschichte ...“.	

### Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts

<b>§ 6 Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>	<b>6 ec</b>
<b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen anknüpfend an das im Einführungsmodul erworbene Basiswissen vertiefend grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts vermittelt werden	

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>	
- Grundlagen des Bürgerlichen Rechts: Allgemeiner Teil	VO + 4 (3+1) KO SemSt

<b>Modulprüfungen</b>	
<b>Anfängerpflichtübung</b> aus Bürgerlichem Recht (UE 1 SemSt)	2 ec

### Modul Grundlagen des Strafrechts

<b>§ 7 Modul Grundlagen des Strafrechts</b>	<b>6 ec</b>
<b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen grundlegende Kenntnisse des Strafrechts vermittelt werden.	

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>	
- Grundlagen und Allgemeiner Teil I (Lehre von der Straftat)	VO 3 SemSt
- Besonderer Teil	VO 2 SemSt

<b>Modulprüfungen</b>	
<b>Pflichtübung</b> aus Strafrecht I (UE 2 SemSt)	4 ec

**Judizieller Abschnitt  
Aufbaumodul Strafrecht**

<b>§ 8 Aufbaumodul Strafrecht</b>	<b>12 ec</b>
<b>Modulziel:</b> In diesem Abschnitt sollen die Studierenden aufbauend auf dem Modul Grundlagen des Strafrechts ihr bereits erworbenes Wissen aus dem Fach Strafrecht erweitern und vertiefen.	
<b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>	
- Strafrecht Allgemeiner Teil II (Rechtsfolgen)	VO 1 SemSt
- Strafprozess	VO 3 SemSt
<b>Modulprüfungen:</b>	
<b>1. Pflichtübung</b> aus Strafrecht (UE 2 SemSt)	4 ec
Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtübung aus Strafrecht ist die positive Absolvierung der Pflichtübung Strafrecht I.	
<b>2. schriftliche Prüfung</b> aus dem Fach <b>Strafrecht.</b>	8 ec
<b>Prüfungsdauer:</b> 180 Minuten.	
<b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes und der Pflichtübung aus Strafrecht.	

**Aufbaumodul Bürgerliches Recht**

<b>§ 9 Aufbaumodul Bürgerliches Recht</b>	<b>14 ec</b>
<b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf dem Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts ihr erworbenes Wissen aus dem Fach Bürgerliches Recht erweitern und vertiefen. Gleichzeitig soll das Fach in seinem systematischen Zusammenhang mit den Fächern Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfasst werden.	
<b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>	
- Schuldrecht, Allgemeiner Teil	VO 3 SemSt
- Schuldrecht, Besonderer Teil – vertragliche Schuldverhältnisse	VO 3 SemSt
- Schuldrecht, Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse	VO 2 SemSt
- Sachenrecht	VO 3 SemSt
- Familienrecht	VO 2 SemSt
- Erbrecht	VO 2 SemSt
- Internationales Privatrecht	VO 2 SemSt

Im Fach Bürgerliches Recht sind zur Vorbereitung auf die Modulprüfung Klausurenkurse im erforderlichen Ausmaß anzubieten.

<b>Modulprüfungen:</b>	
<b>1. Pflichtübung</b> aus dem Fach Bürgerliches Recht (UE 2 SemSt)	4 ec
<b>Voraussetzung für die Zulassung</b> zur Pflichtübung aus Bürgerliches Recht ist die positive Absolvierung der Anfängerpflichtübung aus Bürgerlichem Recht.	
<b>2. Mündliche Prüfung</b> aus dem Fach Bürgerliches Recht	10 ec
<b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht ist die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes sowie die positive Absolvierung der Pflichtübungen aus Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Zivilverfahrensrecht.	

### Modul Unternehmensrecht

<b>§ 10 Modul Unternehmensrecht</b>	<b>14 ec</b>
<b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Unternehmensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Zivilverfahrensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfassen.	

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>			
- Unternehmensrechtliche Grundlehren	und VO		1 SemStd
Publizitätsrecht			
- Unternehmensgeschäfte und e-commerce	VO		2 SemSt
- Wertpapier- und Kapitalmarktrecht	VO		1 SemSt
- Gesellschaftsrecht	VO		3 SemSt
- Immaterialgüterrecht und Urheberrecht	VO		1 SemSt
- Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)	VO		1 SemSt

<b>Modulprüfungen</b>	
1. <b>Pflichtübung</b> aus dem Fach Unternehmensrecht (UE 2 SemSt)	4 ec
2. <b>Mündliche Prüfung</b> aus dem Fach Unternehmensrecht	10 ec
<b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Unternehmensrecht ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht.	

### Modul Zivilverfahrensrecht

<b>§ 11 Modul Zivilverfahrensrecht</b>	<b>14 ec</b>
<b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Zivilverfahrensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Unternehmensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfassen.	

<b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>			
- Erkenntnisverfahren	VO		4 SemStd
- Exekutionsrecht, Insolvenzrecht	VO		4 SemStd

<b>Modulprüfungen:</b>	
1. <b>Pflichtübung</b> aus dem Fach Zivilverfahrensrecht	4 ec
2. <b>Mündliche Prüfung</b> aus dem Fach Zivilverfahrensrecht	10 ec
<b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht.	

## Modul Arbeits- und Sozialrecht

### § 12 Modul Arbeits- und Sozialrecht 14 ec

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht erwerben und sie insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Zivilverfahrensrecht und Unternehmensrecht erfassen.

#### Fächer und Lehrveranstaltungen

- Arbeitsrecht	VO	4 SemSt
- Sozialrecht	VO	2 SemSt

#### Modulprüfungen:

**1. Pflichtübung** aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht (UE 2 SemSt) 4 ec

**2. Mündliche Prüfung** aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht 10 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht ist die positive Absolvierung der Pflichtübungen aus Arbeits- und Sozialrecht und der Anfängerübung aus Bürgerlichem Recht.

## Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht

### § 13. Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht 11 ec

**Modulziel** In diesem Modul soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte fachübergreifend zu erfassen, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.

#### Modulprüfung (FÜM II)

Die Prüfung ist eine **schriftliche Prüfung** im Fach Bürgerliches Recht unter Einbeziehung von themenbezogenen Aspekten des Unternehmensrechts. Die zivilrechtlichen Schwerpunkte und die unternehmensrechtlichen Aspekte sind spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

**Prüfungsdauer:** 240 Minuten. Die themenbezogenen Punkte des Unternehmensrechts dürfen in der Bewertung nicht mehr als 20 % gewichtet werden.

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung der mündlichen Fachprüfungen aus den Fächern Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Zivilverfahrensrecht.

## Staatwissenschaftlicher Abschnitt

### Modul öffentliches Recht

### § 14 Modul öffentliches Recht 32 ec

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden mit den Fächern Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht vertraut gemacht werden sowie den systematischen Zusammenhang der Fächer und deren europarechtlicher Dimensionen erfahren.

#### Fächer und Lehrveranstaltungen

<b>1. Verfassungsrecht</b>		<b>9 SemSt</b>
- Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht	VO	4 SemSt
- Grundrechte	VO	2 SemSt
- Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts und europäische Gerichtsbarkeit	VO	3 SemSt
<b>2. Verwaltungsrecht</b>		<b>10 SemSt</b>
- Allgemeiner Teil	VO	4 SemSt
- Besonderer Teil	VO	3 SemSt
- Verwaltungsverfahrensrecht	VO	3 SemSt



**Modulprüfungen:**

- 1. Pflichtübung** aus dem Fach **Verfassungsrecht** (UE 2 SemSd) 4ec  
**2. Pflichtübung** aus dem Fach **Verwaltungsrecht** (UE 2 SemSt) 4 ec  
**3. mündliche** Prüfung aus dem Fach **Verfassungsrecht** 10 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Verfassungsrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnittes sowie positive Absolvierung der Pflichtübungen aus Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

- 4. schriftliche** Prüfung „Öffentliches Recht“ (**FÜM III**) 14 ev

In der Prüfung soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte im Bereich des öffentlichen Rechts umfassend zu bearbeiten, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.

Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung aus dem Fach Verwaltungsrecht unter Einbeziehung grundrechtlicher Aspekte sowie der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Für das Besondere Verwaltungsrecht ist rechtzeitig eine Stoffbegrenzung festzulegen. Änderungen der Stoffbegrenzung müssen ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

**Prüfungsdauer:** 240 Minuten.

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus Verfassungsrecht.

**Modul Europarecht****§ 15 Modul Europarecht****11 ec**

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Europarecht erweitern und vertiefen.

**Fächer und Lehrveranstaltungen**

- Binnenmarkt und Grundfreiheiten	VO	2 SemSt
- Europäisches Wettbewerbsrecht	VO	1 SemSt
- Verfahren vor europäischen Gerichten und Behörden	VO	1 SemSt

**Modulprüfungen:**

**Pflichtübung** aus dem Fach Europarecht 4 ec

**mündliche** Prüfung aus dem Fach **Europarecht** 7 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Prüfung Europarecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnittes sowie der Pflichtübung aus Europarecht.

**Modul Völkerrecht****§ 16 Modul Völkerrecht****9 ec**

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Völkerrecht erweitern und vertiefen.

**Fächer und Lehrveranstaltungen**

Völkerrecht	VO	4 SemSt
-------------	----	---------

Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sollen auch Übungen (2 Semst) angeboten werden.

**Modulprüfungen:**

**1. Pflichtübung** aus dem Fach Völkerrecht (UE 1 SemSt) 2 ec

**2. mündliche** Prüfung aus dem Fach **Völkerrecht** 7 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Prüfung Völkerrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnittes sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Völkerrecht oder einer Übung aus Völkerrecht.

## Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen

### § 17 Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen 18 ec

**Modulziel:** Im Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen sollen die ökonomischen Bezüge des Rechts durch die Fächer Steuerrecht, Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht und Finanzwissenschaften vermittelt werden. Dies insbesondere aufbauend auf dem Unternehmensrecht und dem Bürgerlichen Recht.

#### Fächer und Lehrveranstaltungen

<b>1. Steuerrecht</b>		<b>4 Semst</b>
<b>2. Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht</b>	<b>KU</b>	<b>4 SemSt</b>
- Betriebswirtschaftslehre	KU	2 SemSt
- Bilanzrecht	KU	2 SemSt
<b>3. Finanzwissenschaften</b>	<b>KU</b>	<b>2 SemSt</b>

#### Modulprüfungen

**1. Pflichtübung** aus dem Fach Steuerrecht 4 ec

**2. Kurse** aus Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht 4 ec

**3. schriftliche Prüfung** aus dem Fach **Steuerrecht** 7 ec

**Prüfungsdauer:** 90 Minuten.

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur Prüfung aus Steuerrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnitts sowie der Kurse aus Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht und der Pflichtübung aus Steuerrecht.

**3. Lehrveranstaltungsprüfung** aus dem Fach **Finanzwissenschaften** 3 ec

## Wahlfachmodul

### § 18 Wahlfachmodul 18 ec

**Modulziel:** Im Wahlfachmodul soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen bzw im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen, Kompetenzen nach Wunsch zu vertiefen bzw zu erweitern. Im Rahmen dieses Moduls soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch aktuelle Inhalte in das Studienprogramm aufzunehmen.

#### Fächer und Lehrveranstaltungen

Die Studierenden haben im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 12 SemSt (18 ec) zu absolvieren.

Es bestehen folgende Wahlfachgruppen:

#### Wahlfachgruppe I:

Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre  
Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte  
Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte  
Legal Gender Studies  
Rechtssoziologie

**Wahlfachgruppe II:**

Strafjustiz und Kriminalwissenschaften  
Wohnrecht  
Erbrecht und Vermögensnachfolge  
Human Resources Management  
Unternehmensrecht (vertiefend)  
Immaterialgüterrecht  
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung  
Mediation  
Bank- und Versicherungsrecht  
Computer und Recht  
Vertragsgestaltung

**Wahlfachgruppe III:**

Europarecht (vertiefend)  
Revision und Controlling  
Medizinrecht  
Umweltrecht  
öffentliches Wirtschaftsrecht  
Finanzwissenschaften (vertiefend)  
Grund- und Menschenrechte  
Wissenschafts- und Bildungsrecht  
Technologierecht (Technik und Wirtschaft)  
Politische Theorie und Staatslehre  
Kulturrecht  
Religionsrecht  
Liegenschafts- und Baurecht  
Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen)  
Steuerrecht (vertiefend)  
Recht der Entwicklungszusammenarbeit  
New Public Management

Die entsprechenden ein- oder zweistündigen Lehrveranstaltungen sind vom Studienprogrammleiter jeweils für ein Studienjahr festzulegen, wobei nicht alle Wahlfächer in jedem Studienjahr angeboten werden müssen.

Besteht kein Bedarf, können die Wahlfachlehrveranstaltungen abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.

**Modulprüfungen**

Prüfungen aus Wahlfächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

Diese sind als abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekannt zu geben.

Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen höchstens 90 Minuten dauern.

### **Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)**

§ 19 (1) Die Studierenden können das Wahlfächerangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktausbildung nutzen. Sie haben diesfalls nach Abschluss des Diplomstudiums Anspruch auf eine besondere Bestätigung, wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden (18 ec) aus einem, dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten, Wahlfachkorb absolviert haben. Jeder der in § 18 des Studienplans genannten Fachbereiche kann einen Wahlfachkorb bilden. Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann der Studienprogrammleiter weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten.

(2) Das Programm eines Wahlfachkorbes ist vom Studienprogrammleiter festzulegen. Es hat die korbspezifischen Wahlfächer zu benennen.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung in mehreren Wahlfachkörben enthalten, so ist sie für jeden dieser Wahlfachkörbe anzurechnen.

(4) Die zu einem Wahlfachkorb gehörenden Lehrveranstaltungen sollen vorzugsweise als Kurse abgehalten werden.

(5) Das Programm soll Praktika enthalten und nach Möglichkeit auch die Absolvierung einer Praxis in einschlägigen Einrichtungen vorsehen.

(6) In Wahlfachkörben sollen nach Möglichkeit auch Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch oder Französisch, angeboten werden.

(7) Über die 12 Semesterstunden ( 18 ec) des Wahlfachkorbes sind die dem jeweiligen Lehrveranstaltungstyp adäquaten Prüfungen abzulegen.

(8) Die den Studierenden bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung vom Studienprogrammleiter auszustellende Urkunde hat neben den in § 75 Abs 2 UG 2002 genannten Angaben zu enthalten: die Benennung der Schwerpunktausbildung, die absolvierten Wahlfachlehrveranstaltungen, die Namen der Lehrveranstaltungsleiter, die Gesamtstundenzahl der Schwerpunktausbildung und die Stundenzahl der einzelnen Wahlfachlehrveranstaltungen sowie die Beurteilungen aus den einzelnen Wahlfachlehrveranstaltungen.

### **Korbkoordinator**

§ 20 (1) Der Studienprogrammleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Betroffenen für eine Funktionsdauer von zwei Jahren einen Koordinator für jeden Wahlfachkorb.

(2) Der Koordinator schlägt dem Studienprogrammleiter das Programm des Wahlfachkorbes vor. Der Studienprogrammleiter ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) In allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Wahlfachkorb entscheidet der Studienprogrammleiter auf Antrag des Studierenden, des Lehrveranstaltungsleiters oder des Korbkoordinators.

## Modul abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen

### § 21 Modul abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen

5 ec

**Modulziel:** In diesem Modul sollen Studierende fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse und Medienkompetenz erwerben

### Fächer und Lehrveranstaltungen

#### 1. Fremdsprachenkompetenz

3 ec

Studierende haben eine mindestens 2-stündige fremdsprachige Lehrveranstaltung mit juristischem Bezug zu absolvieren und dabei einen fremdsprachigen Leistungsnachweis zu erbringen. Dies ist im ausgestellten Zeugnis zu bestätigen. Absolviert ein Studierender eine Prüfung in einem Pflichtfach oder juristischen Wahlfach in einer Fremdsprache, gilt der fremdsprachige Leistungsnachweis als erbracht (3 ec).

#### 2. Medienkompetenz

2 ec

Studierende haben im Rahmen ihres Studienverlaufes eine 2 stündige (2 ec) Einführung in die Benützung elektronischer Rechtsinformationssysteme und traditioneller Medien zur Entwicklung juristischer Medienkompetenz spätestens vor dem ersten Diplomandenseminar zu absolvieren. Absolviert ein Studierender anstelle einer 2 stündigen Fachlehrveranstaltung zur „Juristischen Medienkompetenz“ (2 ec) vor dem ersten Diplomandenseminar drei 2 stündigen „Blended-Learning“- Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern, so gilt der Nachweis der „juristischen Medienkompetenz“ damit ebenfalls als erbracht. Diejenigen Lehrveranstaltungen, die in diesem Sinne als „Blended-Learning“- Lehrveranstaltungen angerechnet werden können, sind vom Studienprogrammleiter – nach Rücksprache mit dem fakultären e-Learning-Beauftragten als solche zu kennzeichnen.

#### 3. Vertiefende historische Kompetenz

Studierende haben eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 Semesterstunden zur Vertiefung ihrer rechtshistorischen Kompetenz zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die diese Kompetenzen vermitteln, sind gesondert zu kennzeichnen.

4. Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums sind Lehrveranstaltungen zur Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweise im Ausmaß des notwendigen Bedarfs nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit abzuhalten.

## Diplomarbeitsmodul

### § 22 Diplomarbeitsmodul

16 ec

Modulziel: Das Modul dient der Erlangung und dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

### Fächer und Lehrveranstaltungen:

Diplomarfächer sind:

1. die Pflichtfächer, ausgenommen die Fächer des Einführungsmoduls.
2. folgende Wahlfächer: Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre, Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Legal Gender Studies, Strafjustiz und Kriminalwissenschaften, Wohnrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge, Unternehmensrecht, Immaterialgüterrecht, Internationales Privatwirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Mediation, Bank- und Versicherungsrecht, Europarecht (vertiefend), Medizinrecht, Umweltrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Grund- und Menschenrechte, Wissenschafts- und Bildungsrecht, Technologierecht (Technik und Wirtschaft), Computer und Recht, Kulturrecht, Religionsrecht, Liegenschafts- und Baurecht, Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen); Steuerrecht (vertiefend), Recht der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Auf Grund der besonderen Berufsorientierung des rechtswissenschaftlichen Studiums ist anstelle der Diplomarbeit ein gleichwertiger Nachweis in Form der Absolvierung von zwei Diplomandenseminaren (je 2 stündig;) oder ein Moot Court vorgesehen (§ 81 Abs 1 UG 2002).
- (3) Die Diplomandenseminare dürfen nur auf Grund eines Nachweises der entsprechenden Vorkenntnisse besucht werden.
- (4) Positiv beurteilte Referatsausarbeitungen sind beim Studienprogrammleiter gemeinsam mit den beiden Seminarzeugnissen einzureichen.

### Modulprüfungen:

2 Diplomandenseminare ( je 2 stündig). Der Arbeitsaufwand für ein Diplomandenseminar ist mit 8 ec zu bewerten.

## 3. Teil

### Lehrveranstaltungen

#### Arten von Lehrveranstaltungen

§ 23 (1) Im rechtswissenschaftlichen Studium werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

1. **Vorlesungen** führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlich Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden. **Hauptvorlesungen** führen in das gesamte Fachgebiet ein, **Spezialvorlesungen** in einzelne Teil- und Forschungsgebiete.
2. **Kurse** sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversatoriumscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können.
3. **Übungen** dienen der Erprobung der Fähigkeit, den jeweiligen Lehrstoff praktisch, insbesondere fallorientiert, anzuwenden. Übungen, die sich dem Verfahrensrecht widmen, können auch in Form von **Prozessspielen** angeboten werden.

4. **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.

5. **Diplomandenseminare** sind zumindest zweistündige, ausdrücklich als Diplomandenseminare bezeichnete Seminare, in denen der Teilnehmer ein schriftlich ausgearbeitetes, wissenschaftliches Referat hält.

6. **Privatissima** dienen der Behandlung von Spezialproblemen vor einem ausgewählten Kreis von Studierenden.

(2) Vorlesungen können auch in teilnehmerzentrierter Form angeboten werden.

(3) Pflichtübungen und Kurse können nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten e-learning unterstützt abgehalten werden.

(4) Pflichtübungen und Kurse können bei Bedarf als Blocklehrveranstaltung auch zu Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden.

(5) Pflichtübungen und Kurse können auch koordiniert fachübergreifend angeboten werden.

### **Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache**

§ 24 (1) Lehrveranstaltungen können mit Genehmigung des Studienprogrammleiters in einer Fremdsprache abgehalten werden, soweit sich dies nicht bereits aus dem Studienplan ergibt. In der Ankündigung der Lehrveranstaltung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) In den Pflichtfächern dürfen fremdsprachige Lehrveranstaltungen nur zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden.

(3) In den Fächern Europa- und Völkerrecht sind jedenfalls auch Pflichtübungen in einer gängigen Fremdsprache anzubieten.

### **Berufstätige**

§ 25 Bei Erstellung des Lehrangebots ist auf die Bedürfnisse von Berufstätigen unter Berücksichtigung von § 59 Abs 4 UG 2002 Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang soll nach Möglichkeit auch die Abhaltung von e-learning Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

### **Teilnehmerbeschränkungen**

§ 26 (1) Außer bei Vorlesungen können die Leiter die Zahl der Teilnehmer an ihren Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen beschränken. Sofern nicht äußere Umstände wie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder deren technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen jedoch mindestens folgende Teilnehmerzahlen zugelassen werden:

1. bei Kursen 80,

2. bei Übungen 100,

3. bei Seminaren und Diplomandenseminaren 20.

(2) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungstypen zentral vergeben werden, darf eine gleichmäßige Verteilung der Interessenten auch zu einer Unterschreitung der in Abs 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

(3) Wenn der Lehrveranstaltungsleiter die Teilnahme beschränkt, hat er bei der Vergabe der Plätze nach sachlich objektiven Kriterien vorzugehen und insbesondere auf Vorkenntnisse oder Berufstätigkeit der Studierenden Bedacht zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Studierende die vorgeschriebenen Pflichtübungen zeitgerecht absolvieren kann.

(4) Der Studienprogrammleiter hat zu gewährleisten, dass es jedem Studierenden möglich ist, in jedem Semester in allen verpflichtenden Fächern seines Abschnittes Pflichtübungen zu besuchen. Dies hat grundsätzlich durch ein koordiniertes Anmeldesystem zu erfolgen bzw bei Problemen im Einzelfall durch individuelle Lösung.

## **4. Teil Prüfungsordnung**

### **Allgemeines**

§ 27 (1) Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Juristen erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob der Kandidat den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge des Faches sowohl kennt als auch verstanden hat und, soweit dies dem Wesen des Prüfungsfaches entspricht, den Prüfungsstoff fallorientiert nach den Regeln der juristischen Methodenlehre anwenden kann.

(3) Der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Kandidaten diskreditieren oder in seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Prüfungen können in jenen Fächern in einer Fremdsprache abgelegt werden, die nicht wesentlich an die deutsche Sprache gebunden sind. Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch. Zwischen Prüfer und Kandidat ist das Einvernehmen darüber herzustellen.

(5) Insbesondere bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten ist eine transparente Beurteilung vorzunehmen. Die negative Beurteilung einer Prüfung ist zu begründen; die positive Beurteilung bei Nachfrage der Studierenden.

### **Prüfungszeiten, Prüferbekanntgabe**

§ 28 (1) Die generelle Prüferinteilung ist spätestens ein Semester vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Die Prüfer sollten nach Möglichkeit in dem der Prüfung vorangehenden Semester Lehrveranstaltungen abhalten.

(2) Ein Semester vor dem jeweiligen Prüfungstermin sind Prüfungswochen für die einzelnen Fächer festzulegen. Der individuelle Prüfungstermin ist dem Studierenden spätestens in der Woche vor der festgelegten Prüfungswoche bekanntzugeben. Dies schließt eine abweichende Vereinbarung mit dem Prüfer nicht aus.

### **Begrenzung des Prüfungsstoffes, Studienbehelfe**

§ 29 (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß (european credits) entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß (european credits) entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck sind vom Prüfer geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Eignung nach Art und Inhalt entscheidet der Prüfer. Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete. Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekannt gegebenen Studienbehelfe.



(3) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung der Juristen zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen. Gesetzesausgaben, Dokumentensammlungen und vergleichbare Unterlagen erfüllen die Anforderungen eines Studienbehelfes nicht, wenn das angegebene Material keine belehrende Anleitung darüber enthält, welche Inhalte für das für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendige Verständnis des Faches entscheidend sind. Erarbeitet der Prüfer die erforderlichen Studienbehelfe nicht selbst, hat er ihm geeignet erscheinende andere Werke zu empfehlen.

(4) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann. Dabei entspricht eine Semesterstunde einem Zeitraum von 14 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist sohin beachtlich, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem didaktisch sinnvoll Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können. Bedenken gegen den Umfang eines empfohlenen Studienbehelfes sind jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn von dieser Orientierungshilfe in offenkundiger und auffallender Weise abgewichen wird. Bei der Beurteilung des Umfanges des Studienbehelfes bleibt die Darstellung der für das Verständnis des Faches erforderlichen Methoden sowie das gehörige Vorwissen aus verwandten Fächern, auf welchen das Fach aufbaut, ebenso ausgeklammert wie erläuternde Beispiele und Fälle sowie wissenschaftliche Apparate. Im Studienbehelf enthaltene Verweise auf andere, den Prüfungsstoff vermehrende Unterlagen sind mitzuzählen. Als Studienbehelf kann auch ein diesen Umfang übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der Prüfer den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekannt zugeben.

(5) Sofern es gegen die Eignung eines Studienbehelfes nach Art, Inhalt oder Umfang Bedenken gibt, können diese von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden dem Studienprogrammleiter schriftlich vorgetragen werden. Sofern der Studienprogrammleiter die vorgetragenen Bedenken für gerechtfertigt hält, hat er dem Prüfer eine Kopie zu übersenden und ihn gleichzeitig zu einem Gespräch über die vorgebrachten Bedenken einzuladen. Können die Bedenken nicht zerstreut werden, kann der Studienprogrammleiter dem Prüfer empfehlen, den Studienbehelf unter Beachtung der für berechtigt erachteten Einwände zu verbessern oder einen anderen Studienbehelf bekannt zugeben. Es liegt im Ermessen des Studienprogrammleiters, den Prüfer bis zur Klärung der Angelegenheit nicht zu Prüfungen einzuteilen. Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil der Kandidat Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff entstammen noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

(6) Prüfungsbezogene Bekanntgaben an Studierende erfolgen durch Institutsanschlag. Der Prüfer hat entsprechende Meldungen zugleich dem Studienprogrammleiter und der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu erstatten, sowie nach Möglichkeit auf der Homepage der Fakultät zu veröffentlichen. Gibt der Prüfer keinen Studienbehelf bekannt, hat ihn der Studienprogrammleiter auf diese Pflicht hinzuweisen und ihn nach den Gründen zu befragen, aus denen der Prüfer die Bekanntgabe verweigert. Bis zur Klärung kann der Prüfer nicht zu Prüfungen eingeteilt werden.

### **Durchführung von Prüfungen des juristischen und staatswissenschaftlichen Abschnittes**

§ 30 Bei Prüfungen des juristischen und staatswissenschaftlichen Abschnittes ist die Verwendung von Gesetzestexten zu gestatten.

#### **Durchführung mündlicher Prüfungen**

§ 31 (1) Mündliche Fachprüfungen dienen in erster Linie dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Prüfungskandidaten im Bereich des gesamten Faches unter Beachtung der Stoffbegrenzung. Dies schließt Fallbeispiele zur Überprüfung der Fähigkeit, im Fach methodisch einwandfrei selbständig zu arbeiten, nicht aus. Längere Fälle sind den Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen; diesfalls ist eine entsprechende Vorbereitungszeit einzuräumen.

(2) Der Prüfer hat dem Kandidaten mindestens drei Fragen aus dem Gebiet des Prüfungsfaches zu stellen, die jeweils unterschiedliche Teilgebiete bzw Themenkreise des Prüfungsfaches betreffen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsfaches stammen.

#### **Lehrveranstaltungsprüfungen**

§ 32 Studierende sind berechtigt, ergänzend zu den vorgeschriebenen Prüfungen Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen abzulegen. Der Arbeitsaufwand für derartige Lehrveranstaltungsprüfungen beträgt das Eineinhalbfache der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Stundenzahl. Halbe Punkte sind aufzurunden.

#### **Austauschstudierende an und von ausländischen Universitäten**

§ 33 (1) Studierende, die einen Teil ihres Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Austauschprogramms an der Universität Wien absolvieren, sind für den Antritt zu den jeweiligen Modulprüfungen von den in diesem Studienplan vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme von den jeweils vorgeschriebenen Pflichtübungen und Kursen befreit.

(2) Studierende, die einen Teil ihres Studiums an der Universität Wien im Rahmen eines Austauschprogramms an einer ausländischen Universität absolvieren, sind hinsichtlich der Anerkennung der ausländischen Lehrveranstaltung als jeweilige Modulprüfung von den in diesem Studienplan vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen befreit. Die als Zulassungsvoraussetzung vorgesehene Übung ist aber jedenfalls zu absolvieren, sofern nicht die Anerkennung einer solchen Übung vorliegt.

### **5. Teil**

#### **Akademischer Grad**

§ 34 Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ bzw „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“ zu verleihen.

### **6. Teil**

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **Inkrafttreten**

§ 35 Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

##### **Übergangsbestimmungen**

§ 36 (1) Ordentliche Studierende, die im Sommersemester 2006 zum Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien zugelassen waren, können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ihr Studium bis spätestens Sommersemester 2011 nach den am 30. September 2006 in Kraft stehenden Vorschriften beenden.

(2) Ordentliche Studierende, die im Sommersemester 2006 zum Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien zugelassen waren und sich am 30. September 2006 im ersten Abschnitt des zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Studienplans befinden, können diesen nach den zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Studienplanregelungen bis Ende des Sommersemesters 2007 beenden. Auf diese Studierenden finden die am 30. September geltenden Vorschriften bis zu dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt Anwendung.

Auf Studierende, die den ersten Abschnitt nicht bis spätestens Sommersemester 2007 beenden, finden für den juristischen und den staatswissenschaftlichen Abschnitt die am 1. Oktober 2006 in Kraft tretenden Vorschriften (§ 35) Anwendung.

§ 37 (1) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2006 begonnen haben, haben das Recht, für den Studienplan in der Fassung vom 1. 10. 2006 zu optieren.

(2) Befindet sich der den neuen Studienplan wählende Studierende noch im ersten Studienabschnitt des bisher geltenden Studienplanes, so tritt er in den Einführungsabschnitt des neuen Studienplanes ein. Hat er den ersten Abschnitt nur deshalb nicht abgeschlossen, weil er die Prüfung aus "Strafrecht" noch nicht absolviert hat, so kann er die weiterführenden Module absolvieren.

(3) Befindet sich der den neuen Studienplan wählende Studierende im zweiten Studienabschnitt des bisher geltenden Studienplanes, tritt er in den juristischen Abschnitt über; befindet er sich im dritten Studienabschnitt des bisher geltenden Studienplanes, so tritt er in den staatswissenschaftlichen über.

§ 38 (1) Die Absolvierung der Teildiplomprüfung aus „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als Absolvierung der Prüfung Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden.

(2) Die Absolvierung der Prüfung aus „Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als Absolvierung der Prüfung aus „Rechts- und Verfassungsgeschichte der Neuere Zeit“. Die positive Absolvierung der Teildiplomprüfungen aus „Römisches Privatrecht“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als positive Absolvierung der Prüfung Europäische und internationale Grundlagen des Rechts (FÜM I).

(3) Die Absolvierung der Teildiplomprüfung aus „Strafrecht und Strafprozessrecht“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als Absolvierung der Modulprüfungen Strafrecht.

(4) Die Absolvierung der mündlichen Teildiplomprüfungen aus „Bürgerliches Recht“ „Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht“, „Zivilgerichtliches Verfahren“ und „Arbeits- und Sozialrecht“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als Absolvierung mündlichen Modulprüfungen aus den Fächern „Bürgerliches Recht“ „Unternehmensrecht“ „Zivilverfahrensrecht“ und „Arbeits- und Sozialrecht; die positive Absolvierung der schriftlichen Teildiplomprüfung aus „Bürgerlichem Recht“ als positive Absolvierung der fachübergreifenden Modulprüfung aus Privatrecht (FÜM II).

(5) Die Absolvierung der Teildiplomprüfungen aus „Verfassungsrecht“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als Absolvierung der mündlichen Modulprüfung Verfassungsrecht. Die positive Absolvierung der Teildiplomprüfung aus „Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht“ gilt als positive Absolvierung der Modulprüfung Öffentliches Recht (FÜM III).

(6) Die Absolvierung der Teildiplomprüfungen aus „Völkerrecht“ und „Europarecht“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als Absolvierung der Modulprüfung Völkerrecht bzw Europarecht.

(7) Die Absolvierung der Teildiplomprüfung aus „Finanzrecht“ nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gilt als Absolvierung der Modulprüfung Finanzrecht.

(8) Positiv absolvierte Pflichtübungen nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gelten als positiv absolvierte Pflichtübungen nach diesem Studienplan. Positiv absolvierte Seminare und Wahlfächer, Kurse und andere Lehrveranstaltungen nach den vor dem 1. 10. 2006 geltenden Regelungen gelten als Seminare und Wahlfächer nach diesem Studienplan, sofern es eine Entsprechung gibt.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

